



2024-0.548.562-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Salon Mama OG (FN: 433754z) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „salon.mama“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/salon.mama/>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund amtswegiger Wahrnehmung wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 13.03.2025 gegen die Salon Mama OG (in weiterer Folge: Einschreiterin) ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der Nichtanzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „salon.mama“ eingeleitet und der Einschreiterin die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 17.03.2025 nahm die Einschreiterin Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die Ausführungen im Einleitungsschreiben zutreffen würden, allerdings nicht von Beginn im Jahre 2014 an, jedenfalls aber ein paar Jahre später. Die Anzeigepflicht sei nicht bekannt gewesen, jedoch werde man die Anzeige des Instagram-Kanals umgehend vornehmen.

Mit Schreiben vom 20.03.2025 zeigte die Einschreiterin ihren Instagram-Kanal „salon.mama“ bei der KommAustria an. Der Kanal habe „Unterhaltung, Lifestyle, Reise, Food & Bildungscontent auf Instagram in Form von Stories & Reels“ zum Inhalt, mache XXX Euro Jahresumsatz und sei mit 26.03.2014 aufgenommen worden.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Eingabe im eRTR-Portal vom 20.03.2025 zeigte die Einschreiterin den Instagram-Kanal „salon.mama“ bei der KommAustria an und gab an, dort „Unterhaltung, Lifestyle, Reise, Food & Bildungscontent auf Instagram in Form von Stories & Reels“ anzubieten, XXX Euro Jahresumsatz zu machen und den Kanal seit 26.03.2014 zu betreiben.

Die Einschreiterin ist – wie mit Aktenvermerk vom 03.06.2025, KOA 01.101 - 2025-0.242.241 – ins behördliche Abrufdiensteregister eingetragen – Anbieterin des unter <https://www.instagram.com/salon.mama/> bereitgestellten Abrufdienst „salon.mama“.

2.1. Instagram-Kanal „salon.mama“

Bei dem unter <https://www.instagram.com/salon.mama/> abrufbaren Dienst handelt es sich um einen Instagram-Kanal mit derzeit ca. 31.200 Followern.

Auf dem Kanal werden audiovisuelle Inhalte in Form von Videos zu Themen wie etwa Unterhaltung, Lifestyle, Reise und Essen, in denen die Einschreiterin meist alleine auftritt, zum Abruf bereitgestellt (siehe Abbildung).

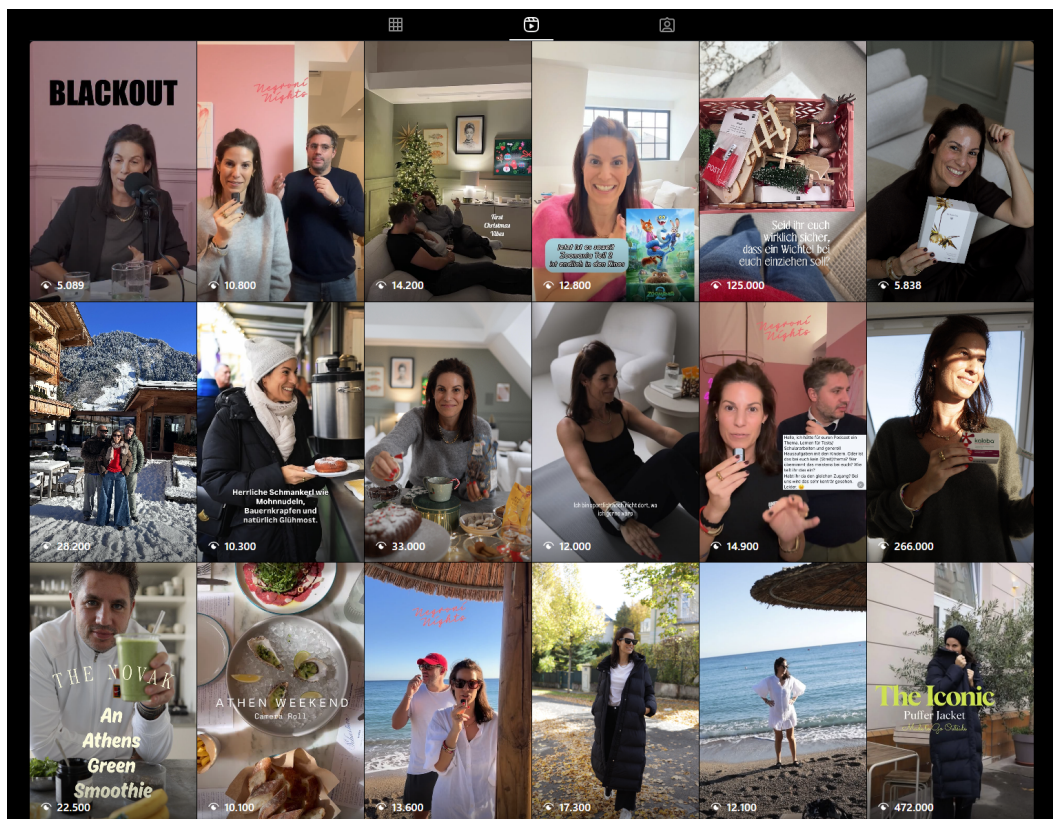


Abbildung - Reelssektion im gegenständlichen Abrufdienst „salon.mama“

Eine behördliche Einsichtnahme in den Kanal hat ergeben, dass jedenfalls bereits im Anzeigzeitpunkt am 20.03.2025 die für die Anzeigepflicht relevanten Umstände in Bezug auf Abonnementszahlen und Monetarisierung schon länger als zwei Monate vorlagen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige des unter <https://www.instagram.com/salon.mama/> abrufbaren Abrufdienstes an die KommAustria beruhen auf der entsprechenden Anzeige der Einschreiterin vom 20.03.2025.

Die Feststellungen zum Inhalt und der Reichweite des gegenständlichen Abrufdienstes beruhen auf der Einsicht in durch die Behörde, zuletzt am 04.12.2025.

Die Feststellung zur Eintragung des gegenständlichen Angebotes in das behördliche Abrufdiensteregister beruht auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

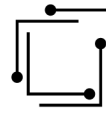
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen*



*individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);
[...]"*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.
[...]"*

Wie mit Aktenvermerk vom 03.06.2025, KOA 01.101 - 2025-0.242.241, festgehalten, handelt es sich bei dem gegenständlichen Instagram-Kanal um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 3 AMD-G. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Einschreiterin im Zeitpunkt der Anzeige am 20.03.2025 die für die Anzeigepflicht relevanten Umstände in Bezug auf Reichweite und Monetarisierung jedenfalls schon länger als zwei Monate erfüllte. In Anbetracht der nicht unbeachtlichen Zeitspanne zwischen Betriebsaufnahme am 26.03.2014 und Anzeige des Angebotes am 20.03.2025, ist die KommAustria der Auffassung, dass die relevanten Umstände nicht erst kurz vor oder gar nach Anzeigedatum, sondern jedenfalls länger als zwei Monate vor Anzeigedatum bestanden haben. Dies folgt nicht zuletzt auch aus den Angaben der Einschreiterin, dass die Umstände für die Anzeigepflicht zwar noch nicht zu Beginn, jedenfalls aber in den Jahren danach bestanden habe.

Die Einschreiterin hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Beginn der Tätigkeit als audiovisueller Mediendienst auf Abruf anzeigen müssen. Die Anzeige des anzeigepflichtigen Dienstes erfolgte allerdings erst am 20.03.2025.

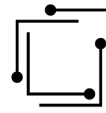
Da die Einschreiterin eine Anzeige innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Tätigkeit als audiovisueller Mediendienst auf Abruf verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Auch wenn die Anzeige vom 20.03.2025, im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt. Zudem tätigte die Mediendiensteanbieterin sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben. Die KommAustria geht daher gegenständlich



davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.548.562-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)